

EINSCHREIBEN

An den Staatsrat des Kantons Wallis
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
Place de la Planta 3
1950 Sitten

Ammern / Blitzingen, 16. Juli 2014

Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat von Blitzingen

Sehr geehrter Herr Staatsratspräsident

Sehr geehrte Frau Staatsrätin

Sehr geehrte Herren Staatsräte

Im Auftrag der Generalversammlung und als Handelsberechtigte des **Fördervereins Ammern, Ammern 1, 3989 Blitzingen** führen wir hiermit gestützt auf Artikel 144 bzw. 153 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004

Aufsichtsbeschwerde

gegen den **Gemeinderat der Gemeinde Blitzingen, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Erwin Ritz, 3989 Blitzingen.**

I. Formelles

1. Die Unterzeichnenden sind gemäss Handelsregister-Eintrag vom 16.09.2013 als Präsidentin bzw. Sekretär für den Förderverein Ammern handelsberechtigt und somit legitimiert, namens des Vereins und im Auftrag der Generalversammlung diese Aufsichtsbeschwerde zu führen.

2. Gemäss Artikel 144 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2014 sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Aufsicht des Staatsrats unterstellt, der darüber wacht, dass sie sich verfassungs- und gesetzesgemäss verwalten.
3. Gemäss Artikel 153 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2014 kann jeder Interessierte bei der Aufsichtsbehörde gegen eine Verwaltung oder ein Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine begründete Aufsichtsbeschwerde einreichen, wobei der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Antwort der Aufsichtsbehörde hat.

II. Sachverhalte und Begründung der Aufsichtsbeschwerde

1. Die nachfolgenden Sachverhalte stehen alle im Zusammenhang mit einem seit Jahren schwelenden Weg-Konflikt zwischen dem Weiler Ammern und dem Gemeinderat von Blitzingen. Dieser Konflikt, der das Kultur- und Landwirtschaftsgut Ammern sehr ernsthaft in seiner Existenz bedroht, hat sich in den vergangenen Jahren weiter verschärft, weil der Gemeinderat bzw. der Gemeindepräsident jede vernünftige Lösungssuche verunmöglicht. Nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Führung von Gemeinwesen und öffentlichen Verwaltungen ist eine Behörde verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger korrekt, fair und respektvoll zu behandeln. Diese Grundsätze scheinen in der Gemeinde Blitzingen zumindest im Verhältnis mit der Eigentümerin bzw. den BewirtschafterInnen des Weilers Ammern keine Gültigkeit mehr zu haben. So werden Briefe notorisch nicht beantwortet und Gesprächsbegehren seitens der Gemeinde kategorisch ignoriert. Doch damit nicht genug. Der Gemeindepräsident hat als Mitglied des Vorstands des Landschaftsparks Binntal erzwungen, dass ein vereinbartes Gespräch zwischen dem Förderverein Ammern und dem Vorstand des Landschaftsparks nicht zustande kommen konnte.

Wir richten folgende Fragen an den Staatsrat als zuständige Aufsichtsbehörde:

- **Ist das Verhalten des Gemeinderates bzw. des Gemeindepräsidenten, das im Wesentlichen auf Gesprächsverweigerung beruht, vereinbar mit den Grundsätzen einer offenen, demokratischen und bürgernahen Verwaltungsführung?**
- **Müssen sich Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde gefallen lassen, dass ihr Gemeinderat Briefe nicht beantwortet und Gespräche verweigert?**

2. Die Gemeinde Blitzingen hat im Jahr 2000 für die Haupteigentümerin des Weilers Ammern, Frau Karolin Wirthner, eine Bestätigung ausgestellt, versehen mit der Unterschrift des damaligen Gemeindepräsidenten und dem Stempel der Gemeinde. Diese offizielle Bestätigung war massgebend einerseits für die Betreiber von Ammern für die Planung und Realisierung ihres Projektes, andererseits für die Subventionsbehörden von Bund und Kanton. Substanziell hat die Gemeinde damals bestätigt, dass seitens der Gemeinde in Ammern keine Besitzansprüche bestünden und somit der zusammenhängenden Bewirtschaftung des Weilers buchstäblich nichts im Wege stehe.

Nun erklärte der Gemeindepräsident von Blitzingen am 29. April 2014 auf Radio Rottu Oberwallis RRO wörtlich: *„Der Brief hat die Funktion gehabt, dass man gesagt hat, der Weiler Ammern ist naturbedingt ein schöner Weiler. Wie die andern Weiler auch, muss man ihn hegen und pflegen. Aber damit man Geld erhält vom Fonds Landschaft Schweiz hat man dieses Schreiben gemacht. Damit wollte man nicht sagen, man verzichte auf die ganzen Wege.“* (<http://www.rro.ch/cms/blitzingen-kein-ende-in-sicht-70646#pos>).

■ **Wie beurteilt der Staatsrat in diesem Punkt das Verhalten der Gemeinde Blitzingen?**

■ **Hat der Grundsatz von Treu und Glauben für eine Gemeinde keine Gültigkeit?**

■ **Ist allenfalls der Tatbestand der bewussten Irreführung und Täuschung der Kantons- und Bundesbehörden sowie der Betreiber von Ammern durch die Gemeinde erfüllt, indem ein offizielles Schreiben nur ausgestellt wurde, damit Geld in die Gemeinde komme?**

3. Das mit dem Heimatschutzpreis ausgezeichnete Kulturgut Ammern hat für die Erhaltung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung und der wertvollen Gebäude von Bund und Kanton gestützt auf die einschlägige Natur- und Heimatschutzgesetzgebung Finanzhilfen erhalten. Die Gemeinde Blitzingen wurde vom Kanton, vertreten durch die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie gestützt auf den Staatsratsentscheid vom 2. September 1992 jeweils eingeladen, sich mit 10% an den beitragsberechtigten Kosten zu beteiligen. Tatsache jedoch ist, dass die Gemeinde Blitzingen ihre Anteile nie geleistet bzw. die Finanzhilfen nicht alimentiert. Auf diese Weise hat die Gemeinde dem Weiler Ammern bis heute rund 60'000 Franken vorenthalten. Zu untersuchen wäre, ob es sich hierbei um eine generelle Praxis der Beitragsverweigerung durch die Gemeinde bei

Natur- und Heimatschutzprojekten handelt oder ob auch diesbezüglich eine willkürliche Straffaktion gegen das Kultur- und Landwirtschaftsgut Weiler Ammern vorliegt.

■ **Was sagt der Walliser Staatsrat zum notorischen Verhalten der Gemeinde, keine Beiträge an die Sanierung des Weilers Ammern zu leisten?**

■ **Hält der Staatsrat die kategorische Beitragsverweigerung der Gemeinde gegenüber Natur- und Heimatschutzprojekten mit der Mitgliedschaft im Landschaftspark Binntal und insbesondere der sich daraus ergebenden direkten und indirekten Nutzniessung von Projektsubventionen von Bund und Kanton vereinbar?**

■ **Ist der Staatsrat willens abzuklären, ob es sich bei dieser Beitragsverweigerung um einen willkürlichen Akt der Gemeinde gegenüber dem Weiler Ammern handelt oder um eine generelle Praxis in der Gemeinde Blitzingen, sofern noch andere Objekte in den Genuss von Heimatschutz-Finanzhilfen von Bund und Kanton kamen?**

4. Die im Wesentlichen von der Gemeinde finanzierte Pfarrei Blitzingen hat kürzlich eine sehr aufwändige Renovation der Pfarrkirche in Angriff genommen und Arbeiten im Umfang von mehreren Hunderttausend Franken offenbar freihändig vergeben. Laut offiziellen Verlautbarungen belaufen sich die Sanierungskosten auf CHF 1'500'000.-. Allein der Auftrag die Renovation des Hauptaltars soll CHF 180'000.- ausmachen. Dabei wurde die Haupteigentümerin bzw. Co-Betreiberin des Weilers Ammern, die im Haupterwerb als ausgebildete und fachlich bestens qualifizierte Restauratorin / Konservatorin tätig ist und in der Region schon diverse Restaurationsaufträge ausgeführt hat, in der eigenen Gemeinde nicht einmal zur Offerteneingabe zugelassen. Dass dieser willkürliche Ausschluss eine Straffaktion gegen Karolin Wirthner darstellt, ist unzweifelhaft. Diesen Sachverhalt bestätigte die Präsidentin des Kirchenrats an der Urversammlung vom 3. Juni 2014, indem sie auf eine entsprechende Frage sinngemäss antwortete: Es sei ja klar, dass nach dem "Weg-Theater" Karolin Wirthner nicht mehr zur Offerteingabe zugelassen werde. Im Übrigen sind wir im Besitz einer Email-Korrespondenz, aus der hervorgeht, dass sich die Bauherrschaft vorgängig beim Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienst des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements beraten liess. Herr Martin Zurwerra hat die Verantwortlichen der Pfarrei Blitzingen mit Mail vom 26. Juli 2013 explizit darauf hingewiesen, dass allenfalls das öffentliche Beschaffungsrecht zu Anwendung kommt. Wir zitieren aus der besagten Mail: *"Die Pfarreien sind in Art. 6 kGIVöB nicht*

aufgelistet, weshalb sie nicht in jedem Fall als Auftraggeber im Sinn des öffentlichen Beschaffungsrechts gelten. Dies kann sich dann ändern, wenn bestimmte Projekte einer Pfarrei zu mehr als 50% durch die öffentliche Hand subventioniert werden. Dann kommt Art. 6 Abs 1 lit. 2 kGIVöB zu Anwendung." Man muss davon ausgehen, dass bei budgetierten Gesamtkosten von CHF 1'500'000.- der Subventionsanteil der öffentlichen Hand (Gemeinde, Denkmalpflege, Loterie Romande etc.) über 50% zu stehen kommt. Umso mehr wäre es angezeigt gewesen, bei der freihändig praktizierte Vergabe ein Mindestmass an Sorgfalt, Korrektheit und Fairness walten zu lassen und nicht eine in der eigenen Gemeinde infrage kommende, qualifizierte Auftragnehmerin von vornherein willkürlich und strafmässig auszuschliessen.

■ **Was sagt der Staatsrat zu dieser Strafaktion bzw. diesem willkürlichen Ausschluss von Karolin Wirthner von der Auftragsvergabe?**

■ **Betrachtet der Staatsrat den Auftragsausschluss als nach wie vor adäquates Mittel der politischen Disziplinierung im Kanton Wallis?**

5. Die Gemeinde Blitzingen ist Teil des Landschaftspark Binntal und dessen Perimeter. Im Vorstand ist die Gemeinde – wie erwähnt – durch den Gemeindepräsidenten vertreten. Der Landschaftspark Binntal und das Kulturgut Weiler Ammen werden aufgrund der gleichen gesetzlichen Grundlagen und mit den gleichen gemeinnützigen Zielsetzungen mit öffentlichen Geldern unterstützt. Der Landschaftspark hat gemäss Artikel 2 seiner Statuten und im Rahmen des Parkvertrags gemäss NHG und der Pärke-Verordnung die Erfüllung der übergeordneten Ziele des BAFU und der parkspezifischen Ziele im gesamten Parkgebiet zu gewährleisten. Auf Betreiben der Gemeinde Blitzingen wird jedoch der Weiler Ammern von den Verantwortlichen des Landschaftsparks faktisch ausgeschlossen. Eine Kooperation oder Partnerschaft, wie sie in den Statuten explizit vorgesehen ist, ist mit politischer Rücksicht auf die Gemeinde Blitzingen nicht möglich.

■ **Was sagt der Staatsrat zum Sachverhalt, dass ein von Bund und Kanton unterstütztes, im Landschaftspark-Perimeter liegendes Projekt aus rein politischen Gründen von den Aktivitäten des Landschaftsparks ausgeschlossen wird?**

■ **Gelten der Parkvertrag und die Statuten des Landschaftsparks nicht für das gesamte Parkgebiet, also inklusive Blitzingen und damit auch Ammern?**

6. Seit den 60er- / 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts führt ein breite Forst- und Alpstrasse mitten durch Landwirtschaftsland der Ammern-Besitzer. Bis heute wurden diese Strasse bzw. die geänderten Besitzverhältnisse aufgrund der damals eventuell durchgeführten Enteignung nicht im Grundbuch erfasst und eingetragen.

■ **Was sagt der Staatsrat zum Versäumnis der Gemeinde Blitzingen und zur rechtsunsicheren Situation, die daraus bis heute resultiert?**

Wir bitten um Kenntnisnahme dieser Aufsichtsbeschwerde und danken für die Prüfung der darin aufgeworfenen Sachverhalte.

Indem wir die Antwort des Staatsrats erwarten, verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung.

Förderverein

Kultur- und Landschaftsgut Ammern

Rose-Marie Zumofen

Präsidentin

Beat Jost

Sekretär